



Fürth

# Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen  
der Stadt Fürth [23] 2015  
vom 23. Dezember 2015

**Herausgeber:** Stadt Fürth  
Bürgermeister- und Presseamt  
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth  
Telefon (0911) 974-1204



## Amtliche Bekanntmachungen

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer

**Hinweis auf die Höhe der Grundabgaben (Müllabfuhr-, Straßenreinigungsgebühren sowie Einleitungsgebühren)**

#### Kalenderjahr 2016

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2016 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Abgabepflichtige, die keinen Grundabgabenbescheid 2016 erhalten, haben die gleichen Grundabgaben wie im Kalenderjahr 2015 zu entrichten.

Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabebescheid für 2016 zugewandt wäre. Die Grundabgaben werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Soweit Abgabepflichtige von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetzes (= Jahreszahler) Gebrauch machen, sind die Abgaben am 1. Juli 2016 in einer Summe zur Zahlung fällig.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Fürth, 19. November 2015, STADT FÜRTH  
Stadtkämmerei**

### Festsetzung und Entrichtung der Hunde- und Zweitwohnungssteuer Kalenderjahr 2016

Die Stadt Fürth weist darauf hin, dass die Hunde- und Zweitwohnungssteuer für das Steuerjahr 2016 zum 1. Februar 2016 zur Zahlung fällig wird. Die Hunde- bzw. Zweitwohnungssteuer ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse zu überweisen. Der Steuerbetrag und das Kassenzeichen sind dem letzten Hundesteuer- bzw.

Zweitwohnungssteuerbescheid zu entnehmen. Diese Bescheide gelten bis sie durch einen neuen ersetzt oder geändert werden.

Für das Steuerjahr 2016 werden keine neuen Hundesteuer- und Zweitwohnungssteuerbescheide zugesandt.

**Fürth, 19. November 2015, STADT FÜRTH  
Stadtkämmerei**

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2016

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2016 wird im Mittelfränkischen Amtsblatt Nummer 12 am 15. Dezember 2015 amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2016 liegt gemäß Vorgabe der Regierung von Mittelfranken vom 16. bis zum 23. Dezember 2015 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, Zimmer 237, 91207 Lauf, öffentlich auf.

**Lauf, 7. Dezember 2015, Zweckverband  
Verkehrsverbund Großraum Nürnberg  
Bezold, Geschäftsleiter**

### Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung vom 3. Mai 2006

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), folgende (Änderungs-)Verordnung:

#### § 1

In § 1 Absatz 3 wird der Betrag „0,25 €“ durch „0,50 €“ ersetzt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in der Stadtzeitung der Stadt Fürth in Kraft.

**Fürth, 16. Dezember 2015, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Widmung und Umstufung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.

Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 9. Dezember 2015 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als **Ortsstraße** (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) werden gewidmet:

Das Grundstück Flur Nummer 104/1 Gemarkung Dambach (**Stichstraße zu den Anwesen Brünneleinsweg 122, 122a, 124, 124a, 124b, 126, 126a, 126b, 126c, 128, 128a und 128b**).

Die Grundstücke Flur Nummern 190/2, 190/3 und 190/4 Gemarkung Dambach (**Grundigpark**).

Die Grundstücke Flur Nummern 348/3, 348/4 und 348/7 Gemarkung Sack (**Nordring 42 bis 60 a**).

Die Grundstücke Flur Nummern 812/7 und 813/7 Gemarkung Fürth und eine Teilfläche des Grundstückes Flur Nummer 706/136 Gemarkung Unterfarmbach (**Hasellohweg zwischen Am Hasensprung und Hasellohweg 6**).

Als **Eigentümerweg** (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) mit Widmungsbeschränkung „Fußweg“ werden die Grundstücke Flur Nummern 104/15 und 105/6 Gemarkung Dambach gewidmet (**Weg bei den Anwesen Brünneleinsweg 124, 124a, 124b, 126, 126a, 126b, 126c, 128, 128a und 128b**).

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 9. Dezember 2015 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth folgende Straßenfläche gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:

Eine Teilfläche des als öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG) gewidmeten Grundstückes Flur Nummer 706/136 Gemarkung Unterfarmbach wird zur **Ortsstraße** aufgestuft (**Hasellohweg zwischen Am Hasensprung und Hasellohweg 6**).

Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zim-

mer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 10. Dezember 2015, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Vollzug des Bayerischen Katakustrophenschutzgesetzes

**Öffentliche Auslegung der Änderung des externen Notfallplans der Firma GfE Metalle und Materialien GmbH, Höfener Straße 45, 90431 Nürnberg**

Die Firma stellt in ihren Anlagen des Betriebsbereichs Metalle und Metalllegierungen in einem alumino-thermischen Verfahren her. Weiterhin werden durch Zerkleinerung von Metallen Legierungen zur Herstellung von Beschichtungswerkstoffen produziert. Der Betriebsbereich in Nürnberg ist der „Oberen Klasse“ der Störfallverordnung gemäß den Seveso-III-Richtlinien zugeordnet.

>> Fortsetzung auf Seite 24 >>

<< Fortsetzung von Seite 23 >>

Die Stadt Fürth macht bekannt, dass die Stadt Nürnberg als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 3a Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) den bestehenden externen Notfallplan (erste Veröffentlichung am 4. Mai 2006) inhaltlich so geändert und angepasst hat, dass eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich ist. Der Entwurf dieser Neuauflage wird ab 4. Januar bis einschließlich 4. Februar 2016 öffentlich ausgelegt (Frist gemäß Art 3a BayKSG).

In diesem Zeitraum kann zu den Plänen Stellung genommen werden im Dienstgebäude der Feuerwache 4, Regenstraße 4, 90451 Nürnberg, Zimmer 10, während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr). Stellungnahmen sind innerhalb dieses Zeitraumes möglich.

**Fürth, 14. Dezember 2015, STADT FÜRTH**  
**Christian Gußner, Brandoberrat**  
**Amt für Brand- und Katastrophenschutz**

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Stadion am Laubenweg, Ersatzneubau der Haupttribüne und sicherheitstechnische Modernisierung  
**Grundstück:** Laubenweg 60, Gemarkung Ronhof, Flur-Nummer 155, 270

**Antragsteller:** Sportstätten Ronhof Fürth GmbH, Kronacher Straße 154, 90765 Fürth

**Baugenehmigung nach Art. 68 Bay-BO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Vorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 310c wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** erteilt.

**Begründung**

Der Bebauungsplan Nummer 310c setzt in dem Bereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit bis zu achtgeschossigen Wohnblöcken und den dazugehörigen Nebenanlagen fest. Bei dem nunmehr genehmigten Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um einen teilweisen Ersatz des vorhandenen Stadions einschließlich Nebenanlagen. Die vorgelegte Planung wird daher als städtebaulich vertretbar angesehen, denn eine Durchsetzung des Bebauungsplanes würde hier für den Antragsteller zu einer nicht beabsichtigten Härte führen.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt unter Einhaltung der immissions-, wasser- und naturschutzrechtlichen Belange nicht das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung, da von nachbarschützenden Vorschriften des Art. 6 BayBO (die Abstandsflächen der neuen Haupttribüne reichen bis maximal Straßenmitte des Laubenweges) nicht abgewichen wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.**

**Jahresabschluss und Lagebericht 2014 des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth, Anstalt des öffentlichen Rechts**

Das Kommunalunternehmen Klinikum Fürth der Stadt Fürth, Anstalt des öffentlichen Rechts, teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 sowie der Lagebericht vom Verwaltungsrat nach Kenntnisnahme und Diskussion des Prüfungsberichts mit Beschluss vom 3. Dezember 2015 festgestellt wurden. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband erteilte für den Jahresabschluss 2014 und den Lagebericht am 28. August 2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk: „Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 91 GO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwie-

**Die infra informiert: Fernwärmepreise zum 1. Januar 2016**



Die infra passt ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1 zum 1. Januar 2016 folgendermaßen an:

**FERNWÄRMEPREISE AB 1. JANUAR 2016**

	Arbeitspreise				Grundpreise jährlich	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	7,27	72,70	8,65	86,51	35,83	42,64

  

	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise jährlich	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²
Trinkwarmwasser*	7,39	8,79	19,05	22,67	1,60	1,90

(\* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)  
 Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.  
 Für ein Einfamilienhaus mit zehn Kilowatt (kW) Anschlusswert und einer Jahresmenge von sechs Megawattstunden (MWh) bedeutet dies eine Entlastung von 2,16 Euro pro Jahr.  
 Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter [www.infra-fuerth.de/de/energie/fernwarme/avb\\_fernwaermeversorgung](http://www.infra-fuerth.de/de/energie/fernwarme/avb_fernwaermeversorgung) jederzeit abrufbar.  
 Indices zum 1. Januar 2016:  
 Arbeitspreis (Basis 2010 = 100): FW = 114,90; G = 119,33; IG = 104,30; L = 112,80;  
 NF = 110,63; ST = 124,60  
 Grundpreis (Basis 2010 = 100): IG = 103,50; L = 110,30

gend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungs-

mäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“ Der Verwaltungsrat hat am 3. Dezember 2015 beschlossen, das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen. Der Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 liegen in der Bürgerinformation der Stadt Fürth (Königstraße 86, Erdgeschoss) während der üblichen Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus.

**I. Bekanntmachung der ersten Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2015**

**Erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags	
			gegenüber bisher - Euro -	auf nunmehr - Euro - verändert
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		15 005 855	68 399 960	53 394 105
die Ausgaben		15 005 855	68 399 960	53 394 105

2) unverändert

§ 4

3) unverändert

unverändert

4) unverändert

§ 5

5) unverändert

unverändert

**§ 2**

§ 6

unverändert

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

**§ 3**

unverändert

**II.**

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 18. November 2015 beschlossen. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken war nicht erforderlich, da die Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**III.**

Die Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 216, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**Fürth, 14. Dezember 2015, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

 **Notdienste**

**Ärzte**

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar. Von Montag, 18 Uhr bis Dienstag, 8 Uhr, Dienstag, 18 Uhr bis Mittwoch, 8 Uhr, Mittwoch, 13 Uhr bis Donnerstag, 8 Uhr, Donnerstag, 18 Uhr bis Freitag, 8 Uhr, Freitag, 18 Uhr bis Montag, 8 Uhr sowie am Feiertagvorabend, 18 Uhr bis zum darauf folgenden Werktag, 8 Uhr erfolgt die Vermittlung diensttuender Ärzte und Fachärzte in dringenden Fällen über die Rufnummer 116 117. Fachärzte machen jedoch keine Hausbesuche. Schön Klinik Nürnberg Fürth, 24-Stunden-Notaufnahme für alle Kassen, Durchgangsarzt, Telefon 97 14-666, Fürth, Europaallee 1. Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116 117 möglich. Für gehfähige Patienten steht Mittwochnachmittag von 15 bis 18 Uhr und an Samstagen,

Sonn- und Feiertagen sowie von Donnerstag, 24. Dezember, bis Sonntag, 3. Januar, und am Mittwoch, 6. Januar, von 9 bis 18 Uhr die Notfall-Bereitschaftspraxis, Telefon 97 69 66 40, auf dem Gelände des Klinikums Fürth in der ehemaligen Frauenklinik, Zufahrt über Robert-Koch-Straße (Parkschein wird entwertet), zur Verfügung. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117). Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – Priv AD, Telefon (01805) 3045 05 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

**Zahnärzte**

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr

>> Fortsetzung auf Seite 26 >>

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!



**SIEBENKÄSS**  
GRABMAL • BILDHAUEREI  
NATURSTEINBEARBEITUNG  
www.SIEBENKAESS.de  
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36

**BESTATTUNGEN**  
**Geyer**

 (0911) 77 10 38

Wir sind für Sie jederzeit erreichbar und gestalten die Trauerfeier nach Ihren ganz persönlichen Wünschen.



90766 Fürth, Friedrich-Ebert-Straße 15

• Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen •